

Sitzungsunterlagen

42. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Stadtrates
24.04.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO	
Vorlage_Bekanntgabe nö TOP_STR	7
TOP Ö 3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift	
Vorlage_Genehmigung öff. Niederschrift_STR	9
TOP Ö 4 Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG zur Regelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in der Stadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2023	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2996/2023	11
Anlage 1_Entwurf Rechtsverordnung von verk.off. Sonntagen 2023 2996/2023	15
Anlage 2_Ladenöffnungsbereich Innenstadt 2996/2023	17
Anlage 3_Antrag auf 4. verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Autoschau und Modenacht 2996/2023	19
TOP Ö 5 Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) und der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS)	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2975/2023	21
Anlage 1 Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) zum 01.09.2023 Arbeitsfassung 2975/2023	29
Anlage 2 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS) zum 01.09.2023 Arbeitsfassung 2975/2023	39
Anlage 3 Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) zum 01.09.2023 Final 2975/2023	45
Anlage 4 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS) zum 01.09.2023 Final alt ISJS 2975/2023	55
Anlage 5 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS) zum 01.09.2023 Final neu 2975/2023	59
Anlage 6 Vorab-Auszug ISJS-Sitzung vom 30.03.2023 2975/2023	63
TOP Ö 6 Sportbeirat: Benennung / Bestellung der neuen Mitglieder	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2961/2023	65
Sportbeiratssatzung- Anlage 2 2961/2023	69
Vorab-Auszug ISJS 30.03.2023 - Anlage 3 2961/2023	73

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Allgemeine Verwaltung
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 12.04.2023

Einladung zur **42. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Montag, 24.04.2023, 19:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Kleiner Saal stattfindenden Sitzung **des Stadtrates** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde gem. § 36 der Geschäftsordnung (GeschO); Anfragen an den Oberbürgermeister
2. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
3. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
4. Rechtsverordnung nach § 14 LadSchIG zur Regelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in der Stadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2023
5. Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) und der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS)
6. Sportbeirat: Benennung / Bestellung der neuen Mitglieder
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Vergabeangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten;
4. Vorschlagsliste Schöffenwahl 2024
5. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Stangl
2. Bürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

42. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ trn	Erstelldatum	05.04.2023	
Verfasser	Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Kenntnisnahme	24.04.2023	Ö

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat werden nachfolgende Tagesordnungspunkte der **nichtöffentlichen Sitzungen vom 27.09.2022 und 30.01.2023** bekannt gegeben:

TOP 3 Vorkaufsrechtsanfrage vom 23.06.2022 für das Grundstück Fl.Nr.1480/2, Gemarkung Fürstenfeldbruck, Pucher Straße 19

Der Stadtrat beschließt:

Das Vorkaufsrecht für das Grundstück Fl.Nr. 1480/2, Gemarkung Fürstenfeldbruck, Pucher Straße 19 wird nicht ausgeübt. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Negativzeugnis auszustellen.

TOP 2 BBP 50/13-2 "östlich Industriestraße - Teil 2 (Nord)" - Verlängerung der Durchführungsfrist

Der Stadtrat beschließt:

1. dem Antrag auf Fristverlängerung vom 25.11.2022 wird stattgegeben.
2. Die Durchführungsfrist für den Bebauungsplan 50/13-2 „östlich Industriestraße – Teil 2 (Nord)“ wird um drei Jahre nach erteilter Baugenehmigung verlängert.
3. die Verwaltung wird beauftragt, dem Vorhabenträger eine positive Rückmeldung zur Fristverlängerung zu geben und den Durchführungsvertrag entsprechend anzupassen.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

42. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ trn	Erstelldatum	05.04.2023	
Verfasser	Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	24.04.2023	Ö

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Stadtrat beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.03.2023.**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2996/2023

42. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG zur Regelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in der Stadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2023			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Wa	Erstelldatum	31.03.2023	
Verfasser	Walter, Sabine	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	24.04.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Entwurf Rechtsverordnung von verk.off. Sonntagen 2023 Anlage 2: Ladenöffnungsbereich Innenstadt Anlage 3: Antrag auf 4. verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Auto-schau und Modenacht
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. die verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2023 auf den 30. April, 18. Juni, 23. Juli und 29. Oktober festzusetzen und
2. die Rechtsverordnung zur Regelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in der Stadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2023 entsprechend der Anlage 1 zu beschließen.

Referent/in	Droth M. / FW		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in	Heimerl / SPD		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in	Höfelsauer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz				keine	
Umweltauswirkungen				keine	
Finanzielle Auswirkungen				Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Die Rechtsverordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) zur Regelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage muss seit 2011 jedes Jahr neu erlassen werden. Die Verwaltung hat im UVS vom 08.02.2012 ausführlich darüber berichtet.

Drei Termine für Märkte im Jahr 2023 in der Innenstadt (siehe Anlage 2) stehen bereits fest:

- Frühjahrsmarkt am letzten Sonntag im April - 30.04.2023
- im Zuge des Altstadtfestes - 23.07.2023
- Herbstmarkt am letzten Sonntag im Oktober - 29.10.2023

Für den vierten verkaufsoffenen Sonntag, der aus Anlass eines Marktes, einer Messe oder einer sonstigen Veranstaltung festgesetzt werden kann, wurde vom Gewerbeverband ein Antrag für den 18.06.2023 im Rahmen der Autoschau und Modenacht gestellt (Anlage 3).

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

Abschließend bittet die Verwaltung um Verständnis, dass eine Vorberatung im zuständigen Kultur- und Werkausschuss nicht fristgerecht möglich war. Es ist daher notwendig, die Rechtsverordnung direkt im Stadtrat zu beschließen.

Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2023

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz – LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.03.2023 (GVBl. S. 22) folgende Verordnung:

§ 1

Aus Anlass

des Frühjahrsmarktes am 30. April,

der Autoschau am 18. Juni,

des Altstadtfestes am 23. Juli und

des Herbstmarktes am 29. Oktober

dürfen Verkaufsstellen in

- den festgesetzten Marktbereichen (gem. der Marktsatzung) und
- dem festgesetzten Ladenöffnungsbereich (gem. dem beigefügten Plan dieser Verordnung)

am Sonntag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Wer an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Bereiche und außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Verkaufsstellen offen hält, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 LadSchlG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den

Erich Raff
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Fürstentfeldbruck für das Jahr 2023

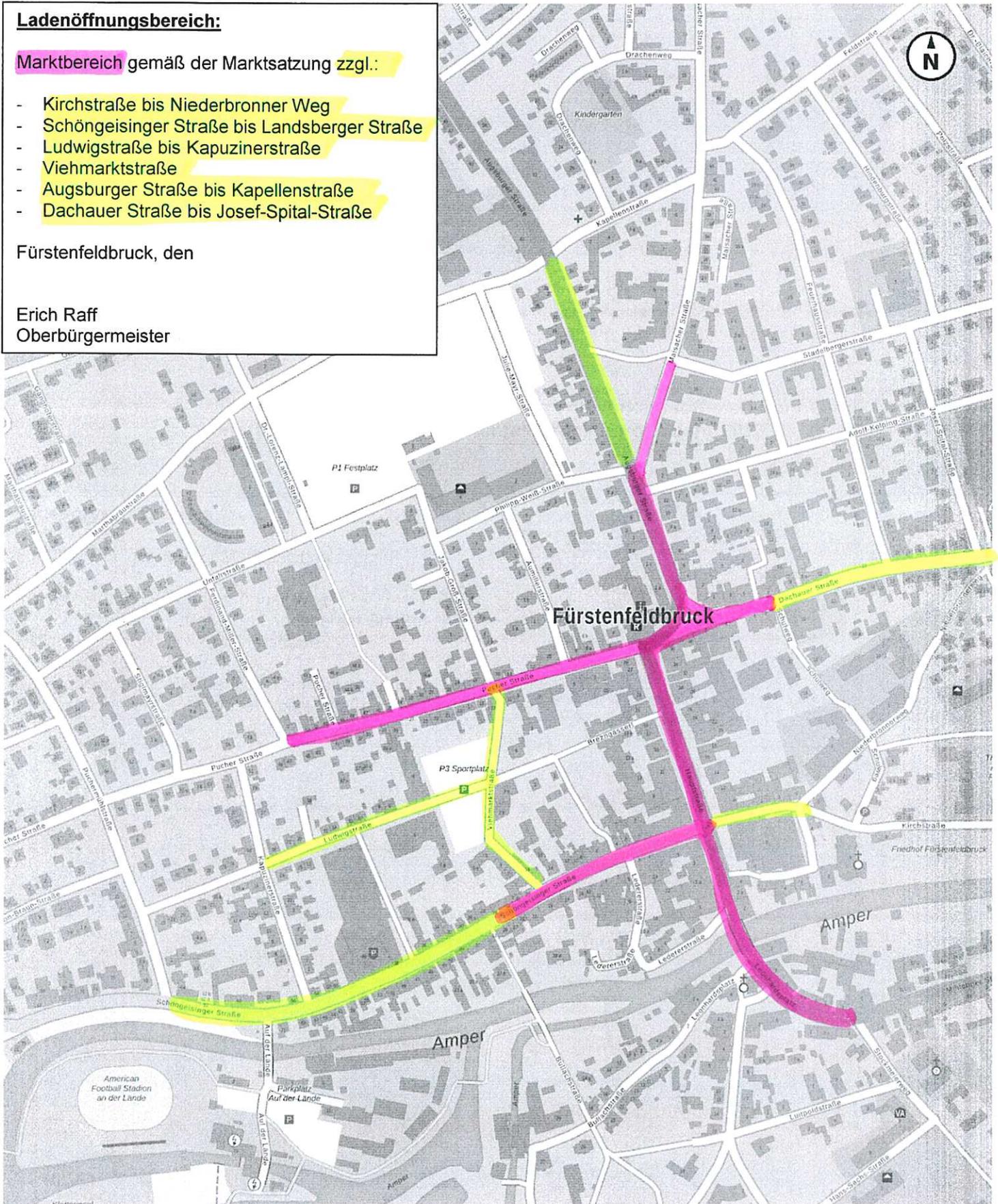
Ladenöffnungsbereich:

Marktbereich gemäß der Marktsatzung zzgl.:

- Kirchstraße bis Niederbronner Weg
- Schöngesinger Straße bis Landsberger Straße
- Ludwigstraße bis Kapuzinerstraße
- Viehmarktstraße
- Augsburgische Straße bis Kapellenstraße
- Dachauer Straße bis Josef-Spital-Straße

Fürstentfeldbruck, den

Erich Raff
Oberbürgermeister



Gewerbeverband Fürstenfeldbruck

Stadtmarketinggruppe „Fürstenfeldbruck ist besser“



Gewerbeverband FFB · Postfach 1121 · 82256 Fürstenfeldbruck

Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck
SG 32 Sicherheit und Ordnung
zu Hd. Frau Sabine Walter
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck



Fürstenfeldbruck, den 30.03.2023

Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zur Sonntagsöffnung am 18.05.2023
im Rahmen des Ladenschlussgesetzes.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDS-Ortsverband beantragt eine Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der
Geschäfte in der Innenstadt am Sonntag, den 18.05.2023
von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen der Mobilitätsschau und Modenacht.

Das Ladenschlussgesetz sieht die Möglichkeit vor, an 4 Sonntagen im Jahr
eine Öffnung der Geschäfte zu zulassen.

Da in der Stadt bisher nur an drei Sonntagen die Geschäfte öffnen,
beantragen wir den vierten verkaufsoffenen Sonntag.

Weiter's beantragen wir eine längere Ladenöffnungszeit am 17.5.2023
im Rahmen der Modenacht bis 23 Uhr.

Wir bitten Sie, unseren Antrag dem zuständigen Ausschuss zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

BDS Ortsverband
Fürstenfeldbruck

Franz Höfelsauer
1.Vorsitzender

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2975/2023

42. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) und der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS)			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 52 Pa	Erstelldatum	15.03.2023	
Verfasser		Zuständiges Amt	Amt 5 Amt 2	
Sachgebiet	50 Bildung, Familie, Jugend, Sport	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Vorberatung	30.03.2023	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	24.04.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1 Kindertageseinrichtungssatzung (KTS, Arbeitsfassung) Anlage 2 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS, Arbeitsfassung) Anlage 3 Kindertageseinrichtungssatzung (KTS, final) Anlage 4 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS, final alt ISJS) Anlage 5 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS, final neu) Anlage 6 Vorab-Auszug ISJS-Sitzung vom 30.03.2023
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung – KTS) gemäß Anlage 3.

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstfeldbruck (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KTGS) unter Berücksichtigung der stufenweisen Erhöhung der Betreuungsgebühren zum 01.09.2023 bzw. 01.09.2024 gemäß Anlage 5.

Referent/in	Klehmet, Dr. / BE	Siegler / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				Ja	407.000 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					407.000 €
Folgekosten					€

Sachvortrag:**1. Allgemeines**

Die Stadt Fürstenfeldbruck gibt sich für den Betrieb städtischer Kindertageseinrichtungen folgende Satzungen:

- a) Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung – KTS)
- b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KTGS)

Die Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) wurde zuletzt zum 01.06.2008 geändert. Aufgrund struktureller und gesetzlicher Änderungen in den vergangenen Jahren ist eine Anpassung der Benutzungssatzung erforderlich.

Die Gebühren sind gesondert in der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS) dargestellt. Die Gebührenanpassungen in den vergangenen Jahren sahen wie folgt aus:

- 01.09.2019 Erhöhung Betreuungsgebühren (Kindergärten) linear um 15 €
- 01.09.2016 Erhöhung Betreuungsgebühren linear um 10,00 €
- 01.09.2016 Zusammenlegung Gebühren für Tee- und Spielgeld, Erhöhung um 1,00 €
- 01.01.2012 Umstellung Verpflegungsgebühren auf Pauschale
- 01.09.2010 Erhöhung Betreuungsgebühren linear um 5,00 €
- 01.09.2010 Erhöhung Verpflegungsgebühren um 0,30 € pro Essen

Anhörung Elternbeiräte:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG ist der Elternbeirat der betroffenen Kindertageseinrichtung vom Träger zu informieren und anzuhören (kein Mitbestimmungsrecht) bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Hierunter fällt insbesondere die Festlegung der Höhe der Gebühren. Die Elternbeiräte der städtischen Kindergärten und Horte wurden mit Schreiben vom 02.03.2023 über die geplanten Änderungen der beiden Satzungen zum 01.09.2023 informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die nachfolgend dargestellten Satzungsänderungen sollen zum **01.09.2023 in Kraft treten**.

2. Änderungen

Um die **Änderungen und neu hinzugefügten Passagen** kenntlich zu machen, sind diese in der Arbeitsfassung der jeweiligen Satzung (Anlagen 1 und 2) farblich hervorgehoben. **Rote Textpassagen sind geändert bzw. neu hinzugefügt worden.** ~~Blaue bzw. gestrichene Textpassagen fallen weg.~~

Neben redaktionellen Änderungen werden in den beiden Satzungen folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

a) Kindertageseinrichtungssatzung (KTS):

- Wegfall der Schülerzentren. Die ehemaligen Schülerzentren an den Mittelschulen wurden zum 01.09.2010 in „offene Ganztagschulen“ umgewandelt. Die offenen Ganztagschulen sind dem Schulbereich zugehörig.
- Aufnahme des neuen Schülerhortes an der Cerveteristraße zum 01.09.2021.
- Aufnahme von weiteren klarstellenden Passagen, wie Personalgestellung, Integration, Elternbeiräte und Datenverarbeitung.

b) Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS):

- Erhöhung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren (weitere Ausführungen nachfolgend).
- Die separate Erhebung der Gebühren für Tee- und Spielgeld wird in die Betreuungsgebühren integriert (Empfehlung des überörtlichen kommunalen Prüfungsverbandes).
- Die Rückerstattung der Verpflegungsgebühren erfolgt zukünftig nur noch aufgrund von Krankheit (ab dem 6.Tag) und nicht mehr aufgrund von anderweitiger Abwesenheit. Die Rückerstattung von Verpflegungsgebühren kann nun zeitnah beantragt werden.

Grundlage der Gebührenerhöhung:

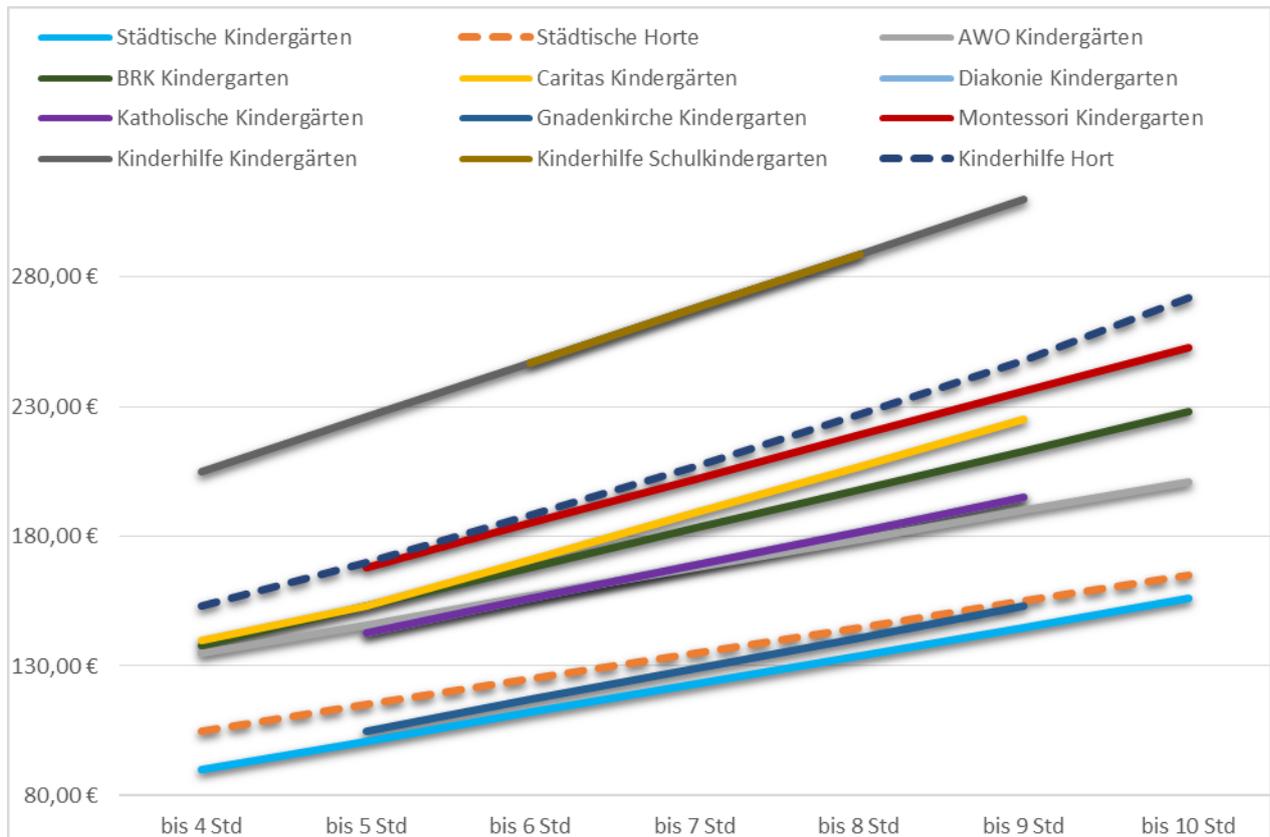
Die Stadt Fürstenfeldbruck ist gemäß Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1, 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) berechtigt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen) Betreuungsgebühren zu erheben. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Kostendeckungsgebot). Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll.

Gründe für die Gebührenerhöhung:

- Allgemeine Personalkostenerhöhungen durch Tarifierpassungen in den vergangenen Jahren (in den letzten vier Jahren im Durchschnitt 1,81 % pro Jahr). Die Tarifierpassung für den gesamten TVöD-Bereich ab 01.01.2023 steht noch aus.
- Einführung der Großraumzulage München (inkl. Kinderanteil) zum 01.02.2020 mit jährlichen Kosten in Höhe von knapp 300.000,00 € nur den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) betreffend.
- Einführung der SuE-Zulage zum 01.07.2022 mit jährlichen Kosten in Höhe von rund 130.000,00 €.
- Allgemeine Preissteigerungen in den vergangenen Jahren und hohe Inflation in den letzten 12 Monaten.
- Die städtischen Gebühren liegen (teilweise deutlich) unter den Gebühren der freien Träger (siehe nachfolgende Übersicht).

Betreuungsgebühren:

Übersicht über die Betreuungsgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck:



Vorschlag der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung favorisiert jeweils eine lineare Gebührenanpassung. Dadurch verteilt sich die Gebührenanpassung auf alle Eltern gleichermaßen.

a) Kindergärten

bis Std	Kinder	derzeitige Gebühren		Erhöhung linear um 35,00 €*			
		Monat	Jahr	Monat	in %	in €	Jahr
4	16	90,00 €	17.280,00 €	125,00 €	138,89%	35,00 €	24.000,00 €
5	46	101,00 €	55.752,00 €	136,00 €	134,65%	35,00 €	75.072,00 €
6	54	112,00 €	72.576,00 €	147,00 €	131,25%	35,00 €	95.256,00 €
7	76	123,00 €	112.176,00 €	158,00 €	128,46%	35,00 €	144.096,00 €
8	93	134,00 €	149.544,00 €	169,00 €	126,12%	35,00 €	188.604,00 €
9	62	145,00 €	107.880,00 €	180,00 €	124,14%	35,00 €	133.920,00 €
10	36	156,00 €	67.392,00 €	191,00 €	122,44%	35,00 €	82.512,00 €
	383		582.600,00 €		129,42%		743.460,00 €
							voraussichtliche MehrE 160.860,00 €

* zzgl. 5,00 € Tee- und Spielgeld

Hinweis:

Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern seit dem Schuljahr 2012/2013 einen Zuschuss i. H. v. 100,00 € zu den Betreuungsgebühren für Kinder im Kindergarten.

Optional:

Stufenweise Gebührenanpassung zum

- 01.09.2023 um 20,00 € (13% im Durchschnitt) und Mehreinnahmen von 91.920,00 €
- 01.09.2024 um 15,00 € (9% im Durchschnitt) und Mehreinnahmen von 68.940,00 €.

b) Schülerhorte

bis Std	Kinder	derzeitige Gebühren		Erhöhung linear um 36,00 €* Erhöhung linear um			
		Monat	Jahr	Monat	in %	in €	Jahr
4	103	105,00 €	129.780,00 €	141,00 €	134,29%	36,00 €	174.276,00 €
5	164	115,00 €	226.320,00 €	151,00 €	131,30%	36,00 €	297.168,00 €
6	43	125,00 €	64.500,00 €	161,00 €	128,80%	36,00 €	83.076,00 €
7	0	135,00 €	0,00 €	171,00 €	126,67%	36,00 €	0,00 €
8	0	145,00 €	0,00 €	181,00 €	124,83%	36,00 €	0,00 €
9	0	155,00 €	0,00 €	191,00 €	123,23%	36,00 €	0,00 €
10	0	165,00 €	0,00 €	201,00 €	121,82%	36,00 €	0,00 €
	310		420.600,00 €		131,46%		554.520,00 €
							voraussichtliche MehrE
							133.920,00 €

* zzgl. 4,00 € Tee- und Spielgeld

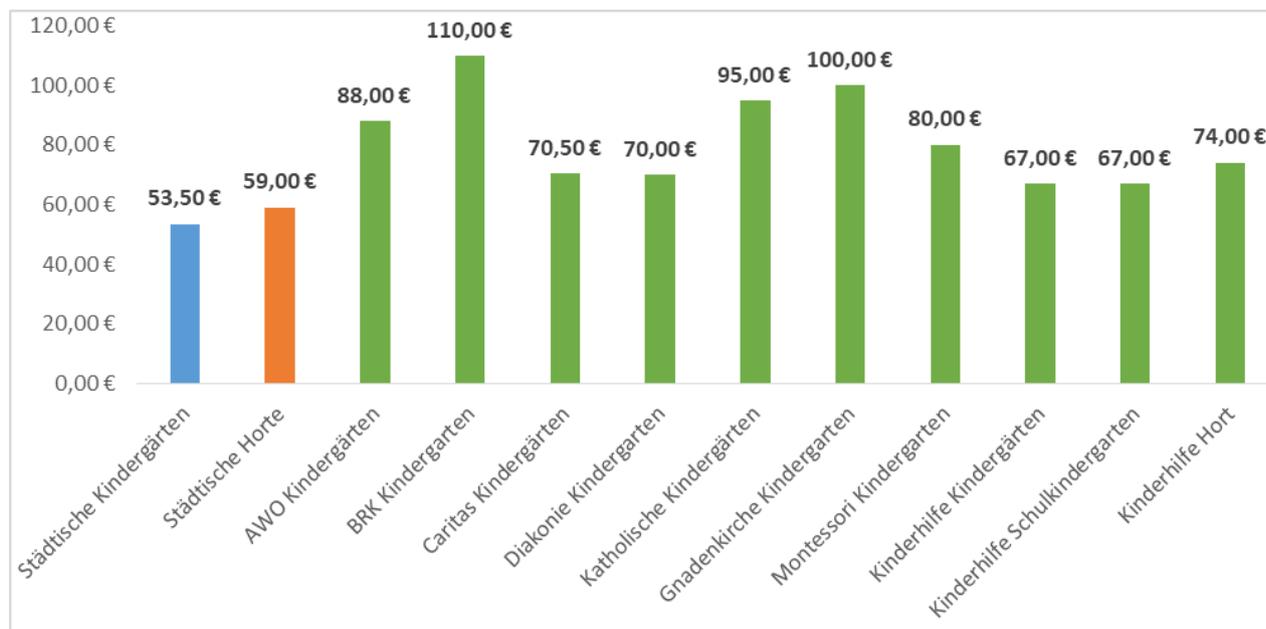
Optional:

Stufenweise Gebührenanpassung zum

- 01.09.2023 um 20,00 € (13% im Durchschnitt) und Mehreinnahmen von 74.400,00 €
- 01.09.2024 um 16,00 € (9% im Durchschnitt) und Mehreinnahmen von 59.520,00 €.

Verpflegungsgebühren:

Übersicht über die Verpflegungsgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck:

**Hinweis:**

Besucht ein Kind länger als 14 Uhr einen städtischen Kindergarten, muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen. In den Horten ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Ein Großteil der angemeldeten Kinder im Kindergarten- und im Hortbereich besuchen die Einrichtungen an fünf Tagen in der Woche.

Vorschlag der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung favorisiert jeweils eine progressive Gebührenanpassung

a) Kindergärten:

Tage pro Woche	Kinder	derzeitige Gebühren		Erhöhung progressiv (6,50 € - 16,50 €)			
		Monat	Jahr	Monat	in %	in €	Jahr
2	2	21,50 €	473,00 €	28,00 €	130%	6,50 €	616,00 €
3	2	32,00 €	704,00 €	42,00 €	131%	10,00 €	924,00 €
4	7	43,00 €	3.311,00 €	56,00 €	130%	13,00 €	4.312,00 €
5	299	53,50 €	175.961,50 €	70,00 €	131%	16,50 €	230.230,00 €
	310		180.449,50 €		130,64%		236.082,00 €

voraussichtliche MehrE

55.632,50 €

b) Schülerhorte:

Tage pro Woche	Kinder	derzeitige Gebühren		Erhöhung progressiv (7,50 € - 17,00 €)			
		Monat	Jahr	Monat	in %	in €	Jahr
2	0	23,50 €	0,00 €	31,00 €	132%	7,50 €	0,00 €
3	1	35,50 €	390,50 €	46,00 €	130%	10,50 €	506,00 €
4	15	47,50 €	7.837,50 €	61,00 €	128%	13,50 €	10.065,00 €
5	294	59,00 €	190.806,00 €	76,00 €	129%	17,00 €	245.784,00 €
	310		199.034,00 €		129,68%		256.355,00 €

voraussichtliche MehrE

57.321,00 €

3. Fazit:

Die Verwaltung untersucht und prüft regelmäßig die Kosten in den Einrichtungen mit dem Ziel, die Qualität zu steigern und zugleich die Kosten zu reduzieren bzw. die Einnahmen zu erhöhen. Die Qualität in den städtischen Kindertageseinrichtungen konnte gesichert und stetig verbessert werden. Um diese hohe Qualität zukünftig weiterhin gewährleisten zu können, sind regelmäßige Gebührenanpassungen notwendig.

Auch im Hinblick auf die Quantität konnte die Bedarfsquote verbessert werden. Mit Neubau des Schülerhort Cerveteristraße zum 01.09.2021 konnten weitere 40 Plätze (davon 5 integrative Plätze) geschaffen werden. Mit dem Anbau der Grundschule an der Philipp-Weiß-Straße zum Schuljahr 2026/2027 werden – auch in Hinblick auf den Ganztagsanspruch im Grundschulbereich, ebenfalls zum Schuljahr 2026/2027 – weitere 40 Hortplätze in städtischer Trägerschaft realisiert. Die Schaffung weiterer Kindergartenplätze in städtischer Trägerschaft in Puch sowie durch einen freien Träger in der Unfallstraße werden derzeit geprüft.

Seit der letzten Gebührenanpassung zum 01.09.2019 sind Aufwendungen durch die Erweiterung der städtischen Einrichtungen, Personalkosten durch die Tarifierpassung sowie Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten stetig gestiegen. Die von der Stadtverwaltung vorgeschlagene Erhöhung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren deckt bei weitem nicht die Personalkostenmehrungen aufgrund der Einführung der Großraumzulage, der SuE-Zulage und der allgemeinen Tarifierpassung sowie die allgemeinen Preissteigerungen aufgrund der hohen Inflation.

Eine Gebührenanpassung in den städtischen Kindertageseinrichtungen hat zudem den Effekt, dass auch die Gebühren in den Einrichtungen der freien Träger in Fürstenfeldbruck voraussichtlich erhöht werden. Im Rahmen der Betriebsträgerschaftsverträge übernimmt die Stadt Fürstenfeldbruck einen Großteil der anfallenden Defizite in den Einrichtungen der freien Träger. Die gemeinsamen Betriebsträgerschaftsverträge zwischen den freien Trägern und der Stadt Fürstenfeldbruck sehen vor, dass die Gebühren anderer Träger nicht die städtischen Gebühren unterschreiten dürfen. Eine Erhöhung der städtischen Gebühren trägt daher insgesamt dazu bei, den städtischen Haushalt in gewissem Maße zu entlasten.

Die Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen wurden um Stellungnahme bis spätestens 20.03.2023 gebeten. Die Stellungnahmen der Elternbeiräte sind zum Stand der Erstellung der Sitzungsvorlage (16.03.2023) noch nicht eingegangen und werden in der Sitzung mündlich vorgebracht.

Deshalb ist aus Sicht der Verwaltung eine Erhöhung der Gebühren im Bereich Betreuung und Verpflegung in den städtischen Kindergärten und Schülerhorten notwendig.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sollen zum 01.09.2023 in Kraft treten.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen sowie von der ISIS-Sitzung am 30.03.2023 empfohlenen Änderungen sind in der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung – KTS, Anlage 3) und in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KTGS, Anlage 5) eingearbeitet.

Die Stadtverwaltung kommt daher zu vorstehendem Beschlussvorschlag.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstentfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung - KTS)
Vom 15.03.2023

Die Stadt Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~24.12.2005 (GVBl. S. 665)~~ **09.12.2022 (GVBl. S. 674)** folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstentfeldbruck:

§ 1
Rechtsform, Kindertageseinrichtungen, Name

(1) Die Stadt Fürstentfeldbruck betreibt und unterhält **Kindertageseinrichtungen** gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) ~~und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)~~ **in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG)** **Kindertageseinrichtungen** als öffentliche Einrichtungen. Diese stehen allen Einwohnern der Stadt Fürstentfeldbruck unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen zur Verfügung.

(2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

Die städtischen Kindergärten tragen ~~die~~ **den** Namen

- „Kindergarten ~~an der~~ Frühlingsstraße“, **Frühlingsstraße 2**
- „Kindergarten Nord“, ~~an der~~ Theodor-Heuss-Straße **20**
- „Kindergarten Aichhörnchen“ ~~in Aich~~, Brucker Straße **2**
- „Kindergarten Villa Kunterbunt“, ~~am Buchenauer Platz~~ **Hans-Kiener-Straße 7**

2. Schülerhorte, deren Angebot sich überwiegend an schulpflichtige Kinder im Grundschulalter richtet.

Die Einrichtungen tragen ~~die~~ **den** Namen

- „Schülerhort Mitte“ ~~am Schulweg~~, **Theresianumweg 1**
- „Schülerhort Nord“, ~~an der~~ Theodor-Heuss-Straße **3**
- „Schülerhort West“, ~~an der~~ Richard-Higgins-Straße **5**
- „Schülerhort ~~an der~~ Philipp-Weiß-Straße“, **Unfaltstraße 2a**
- **„Schülerhort Cerveteristraße“, Cerveteristraße 6**

3. ~~Schülerzentren, deren Angebot sich an Kinder richtet, die überwiegend die 5.-9. Klasse besuchen und noch schulpflichtig sind.~~

~~Diese Einrichtungen heißen~~

~~„Schülerzentrum West“ am Asambogen und~~

~~„Schülerzentrum Nord“ an der Theodor-Heuss-Straße.~~

ARBEITSFASSUNG

§ 2

Grundsätzliches; Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der **Eltern Personensorgeberechtigten**. Die städtischen Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die **Eltern Personensorgeberechtigten** hierbei.
- (2) Die Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der individuellen und ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder entsprechend ihrer sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die familiäre Bildung und Erziehung, um dem Kind nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu vermitteln. Hierbei dienen der Bayerische **Kinderbildungs- und Erziehungsplan sowie die jeweils aktuellen pädagogischen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen** als Grundlage.
- (3) Die Schülerhorte ~~und Schülerzentren~~ sind **Jugendhilfeeinrichtungen** im außerschulischen Bereich. Als Schnittstelle zwischen Schule, Familie und Freizeit erfüllen sie schulbegleitende, familienergänzende und freizeitgestaltende Funktionen. Zu den vorrangigen Aufgaben dieser Einrichtungen zählt die pädagogische Begleitung kindlicher ~~und jugendlicher~~ Entwicklungsprozesse in Bezug auf die Personal-, Sozial-, Wissens- und Lernkompetenz der **Schülerinnen und Schüler**. Ziel ist, die Stärkung der Selbständigkeit, des Selbstbewusstseins, der Eigenverantwortung und der eigenständigen Handlungsfähigkeit der **Schülerinnen und Schüler**. Als Grundlage hierfür dienen **der Bayerische Kinderbildungs- und Erziehungsplan sowie** die jeweils aktuellen pädagogischen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.

§ 3

Aufnahmekriterien

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Fürstfeldbruck offen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Plätze.
- (3) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den Kindergärten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 5. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
 1. Kinder, die im Kindergartenjahr vor der Schulpflicht stehen
 2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist
 3. Kinder, deren beide **Personensorgeberechtigten Elternteile** berufstätig sind
 4. Kinder, deren **Personensorgeberechtigte** sich in einer besonderen Notlage befinden
 5. Geschwisterkinder **in demselben Kindergarten**

ARBEITSFASSUNG

Dies bezieht sich auf alle Kinder, welche bis 30.09. des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit haben ältere Kinder im Kindergartenalter Vorrang vor jüngeren Kindern.

- (4) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den städt. Schülerhorten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 4. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
 2. Kinder, deren beide **Elternteile Personensorgeberechtigten** berufstätig sind
 3. Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
 4. Geschwisterkinder **in demselben Hort**

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit erhält das jüngere Kind den Vorzug.

~~(5) Für die städtischen Schülerzentren gilt Absatz 4 sinngemäß.~~

- (5) Über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den genannten Kriterien auch der alters- und geschlechtsspezifischen Mischung und der Gesamtauslastung der Einrichtung Rechnung getragen werden.
- (6) Bei den Aufnahmekriterien aller Kindertageseinrichtungen ist unter alleinerziehend vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige **Elternteil Personensorgeberechtigte** allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind auch nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
- (7) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (8) Der Antrag auf einen Betreuungsplatz für ein Kind kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die schriftliche Anmeldung **im Kindergartenbereich** erfolgt ~~bei den einzelnen Kindergärten~~ im ersten Quartal eines Jahres. Der genaue Anmeldezeitraum **und der Anmeldeablauf werden** rechtzeitig über die Tagespresse sowie ~~per Anschlag in den Kindergärten~~ **die städtische Homepage** bekannt gegeben.

Die schriftliche Anmeldung in den ~~Für~~ städtischen Horten findet ~~die Anmeldungen in der Woche~~ **bis zum Ende der Woche** der Schuleinschreibung

ARBEITSFASSUNG

statt. Der genaue Anmeldezeitraum und der Anmeldeablauf werden rechtzeitig über die Tagespresse sowie die städtische Homepage bekannt gegeben. ~~Für die Schülerzentren finden die Anmeldungen in der Zeit zwischen den Oster- und Pfingstferien statt.~~

~~Sind weitere Plätze frei, können auch spätere Anmeldungen während des Kindertageseinrichtungsjahres schriftlich erfolgen. Diese werden nur berücksichtigt, sofern die Plätze noch nicht vergeben sind.~~

- (2) Anmeldungen in den Kindergärten und Horten können jederzeit erfolgen. Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss können nur nachrangig berücksichtigt werden.
- (3) Die **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten** oder die zur Anmeldung Beauftragten sind zur **wahrheitsgemäßen** Abgabe aller für den **Besuch der Kindertageseinrichtungsbesuch** erforderlichen Angaben verpflichtet. **Es sind alle Unterlagen und Nachweise vorzulegen, welche von der Stadt Fürstenfeldbruck aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden.**
- (4) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte **Kindertageseinrichtung** zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

§ 5 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch **Erziehungsberechtigte die Personensorgeberechtigten** ist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldung ist schriftlich, mindestens 1 Monat vorher, bei der Leitung der Einrichtung abzugeben.
- (2) Während der letzten 3 Monate des Kindertageseinrichtungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres möglich.
- (3) Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen gelten zum 31.08. als abgemeldet, wenn sie die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Altersvoraussetzungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen nicht mehr erfüllen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung von den Fristen abweichen.

§ 6 Buchungszeiten, Kernzeiten, Änderungen

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG gibt die Stadt Fürstenfeldbruck bei dem Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden vor. Die Buchungszeit muss die vorgegebene Kernzeit umfassen.

ARBEITSSFASSUNG

- (2) Eine Erhöhung der Buchungszeit ist **grundsätzlich** jederzeit zum Ersten eines Monats **unter Berücksichtigung der Personalsituation der jeweiligen Einrichtung möglich**. Eine Reduzierung der Buchungszeit **kann** mit einer Frist von 3 Monaten zum Ersten eines Monats **erfolgen**. Dies ist der Leitung der Einrichtung **schriftlich** bekannt zu geben.
- (3) In den Kindergärten wird eine tägliche Kernzeit von 3,5 Stunden vorgegeben. ~~Bei Nachmittagsgruppen beträgt die Kernzeit 3,0 Stunden~~. Die Lage der Kernzeit bestimmt der Kindergarten im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. ~~Sie wird durch Anschlag in den Kindergärten bekannt gegeben~~. In den Schülerhorten ~~und -zentren~~ können bei Bedarf Kernzeiten vorgegeben werden.
- (4) Bei wechselnden täglichen Buchungszeiten wird ein Tagesdurchschnitt über den Zeitraum einer 5-Tage-Woche gebildet. Dieser ist Grundlage für die Gebührenerhebung.
- (5) Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit dementsprechend angepasst werden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung davon abweichen.
- (7) **Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen.**

§ 7

Gesundheitspflege

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die **Leitung Kindertageseinrichtung** ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende oder übertragbare Erkrankungen auftreten. Die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der **Kindertageseinrichtung** kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Erkrankungen sollen ~~der Leitung der Kindertageseinrichtung~~ unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dessen verdächtig sind, oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Betroffen sind **Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz**, insbesondere die sog. Kinderkrankheiten, wie Scharlach, Masern, Röteln, Kopfläuse, aber auch ansteckende Durchfallserkrankungen wie Salmonellen und übrige Formen. Dies ist im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzuklären.
- (4) Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

ARBEITSSFASSUNG

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Fürstenfeldbruck bestimmt. Bei der Regelung der Öffnungszeiten für die städtischen **Kindertageseinrichtungen** wird der Elternbeirat mit einbezogen. ~~Die Bekanntgabe der jeweiligen Öffnungszeiten erfolgt durch Anschlag in den Einrichtungen selbst.~~
- (2) ~~Die Kindergärten und Schülerhorte~~ **Den Kindertageseinrichtungen stehen haben** pro Jahr maximal 30 Schließtage **und 5 Konzeptionstage** zur Verfügung. Die Anzahl und Lage dieser Schließtage erfolgt im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Die Schließtage liegen zum überwiegenden Teil in den Schulferien.
~~Die Schülerzentren haben während der gesamten Schulferien geschlossen.~~

§ 9 Besuchsregeln

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die **Kindertageseinrichtung** regelmäßig besucht. Die ~~Erziehungsberechtigten~~ **Personensorgeberechtigten** sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind die **Kindertageseinrichtung** nicht besuchen, ist diese unverzüglich, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit, zu verständigen.
- (2) Beim Besuch eines Kindergartens haben die ~~Erziehungsberechtigten~~ **Personensorgeberechtigten** schriftlich zu erklären, von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen muss das Kind vom ~~Erziehungsberechtigten~~ **Personensorgeberechtigten** oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die ~~Erziehungsberechtigten~~ **Personensorgeberechtigten** oder Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die ~~Eltern~~ **Personensorgeberechtigten** oder abholberechtigte Personen.
- (3) **Beim Besuch eines Schülerhortes haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, ob das Kind alleine nach Hause geht oder von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen geht das Kind alleine oder muss vom Personensorgeberechtigten oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Schülerhort und endet mit Verlassen des Schülerhortes oder der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen. Der Schülerhort übernimmt keine Verantwortung, falls das Kind nach der Schule nicht in die Einrichtung kommt.**

ARBEITSSFASSUNG

§ 10 Personal

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 11 Elternbeirat

- (1) In allen städtischen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 12 Integration und Inklusion

- (1) Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind können grundsätzlich, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie der Möglichkeiten der Einrichtungen in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung unter den vorrangigen Gesichtspunkten der Zusammensetzung der Gesamtgruppe sowie der sozialen Integration.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberbayern bzw. beim Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Fürstenfeldbruck.
- (4) Beim zuständigen Bezirk Oberbayern ist von den Personensorgeberechtigten eines Kindergartenkindes ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX i.V.m. § 53 SGB XII und §102 SGB zu stellen. Personensorgeberechtigte eines Hortkindes haben den Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beim zuständigen Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Fürstenfeldbruck zu stellen. Die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde muss sichergestellt sein.
- (5) Wird im Laufe eines Betreuungsjahres ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, so gelten die Bestimmungen der Abs. 1 – 4 entsprechend.

ARBEITSFASSUNG

§ ~~10~~ 13

Ausschluss vom Besuch;
Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der **Kindertageseinrichtungen** ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 1. es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 14 Besuchstage in der Einrichtung unentschuldigt gefehlt hat,
 2. erkennbar ist, dass die **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten** an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 9 Abs. 1 nicht mehr interessiert sind, insbesondere wenn das Kind innerhalb des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres insgesamt mehr als 20 Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat,
 3. es wiederholt von den **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten**, trotz mehrmaliger Aufforderung, erheblich unpünktlich gebracht bzw. abgeholt wurde,
 4. die **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten** trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen,
 5. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, **insbesondere—wenn** eine heilpädagogische Behandlung als notwendig erscheint **oder die Betreuung durch die Kindertageseinrichtung aufgrund des individuellen Entwicklungsstandes des Kindes nicht leistbar ist**,
 6. wenn das Kind noch nicht **kindertageseinrichtung**sreif ist,
 7. die **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten** trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungs- bzw. Verpflegungsgebühren im Rückstand sind
 8. wenn eine Zusammenarbeit mit den **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten** zum Wohle des Kindes nicht möglich bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtung und den **Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten** erheblich gestört ist.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer **Kindertageseinrichtung** ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung in den vorgenannten Fällen trifft die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung. Der Ausschluss **oder die Kündigung** erfolgt schriftlich mit einer **Kündigungsf**-Frist von 2 Wochen. Bei Dringlichkeit kann der Ausschluss **oder die Kündigung** auch vorerst mündlich ohne **Kündigungsf** Frist erfolgen.

§ ~~11~~ 14

Kindertageseinrichtungsjahr

Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres.

ARBEITSFASSUNG

§ ~~12~~ 15 Haftung

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Personensorgeberechtigten. Eine Haftung der Stadt wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wird eine Kindertageseinrichtung oder werden einzelne Gruppen wegen der Schließzeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund Personalmangels, Personalkrankheit oder eines sonstigen zwingenden Grundes geschlossen, haben die PersonensorgeErziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme in eine andere Kindertageseinrichtung bzw. Schadensersatz.

§ ~~13~~ 16 Unfallversicherung

Für die Besucherinnen und Besucher der in § 1 Absatz 2 genannten Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ ~~14~~ 17 Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Stadtverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ ~~15~~ 18 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).
- (2) Alle für das Verfahren erforderlichen personenbezogenen Daten werden automatisiert gespeichert und verarbeitet. Die Angaben werden zweckentsprechend und zentral in der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck nach

ARBEITSSFASSUNG

den jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung, den §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert.

§ ~~16~~ 20 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am ~~01.09.2006~~ 01.09.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten einrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck vom ~~01.07.2003~~ 22.02.2006 zuletzt geändert am ~~25.01.2005~~ 27.05.2008, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck,
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff
Oberbürgermeister

<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KTGS)</p>
--

Vom 15.03.2023

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~26.07.2004 (GVBl. S. 272)~~ **10.12.2021 (GVBl. S. 638)**, folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt:
 - a) für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren;
 - b) für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches Verpflegungsgebühren.
- (2) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in den Kindertageseinrichtungen als Aufnahmetag genannt ist.
- (3) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsrechte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.
- (2) Bei voraussichtlicher Übernahme der **Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren** durch das Jugendamt **oder einer sonstigen Einrichtung** sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der **Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren** vom Jugendamt **oder einer sonstigen Einrichtung** durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Stadt Fürstenfeldbruck ausbezahlt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die **Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren** für ein oder mehrere ~~Kindergartenjahre~~ **Kindertageseinrichtungsjahre** vom Jugendamt **oder einer sonstigen Einrichtung** übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung von Absatz 2 abweichen.

ARBEITSFASSUNG

§ 3

Gebührensatz, Betreuungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindergärten sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden	90,00 €	130,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden	101,00 €	141,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden	112,00 €	152,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden	123,00 €	163,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden	134,00 €	174,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden	145,00 €	185,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden	156,00 €	196,00 €

- (2) ~~In den Kindergärten wird zusätzlich ein monatliches Entgelt für Getränke und Spielmaterial (Tee und Spielgeld) von 5,00 € erhoben.~~

- (3) ~~Für Kinder, die sich nach Art. 35 f., 37 ff. BayEUG unmittelbar im letzten Kindergartenjahr befinden, reduziert sich die monatliche Betreuungsgebühr um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses.~~

- (2) ~~Für Kinder, die an ihrem Aufnahmetag in einen Kindergarten jünger als 2 ½ Jahre sind, ist die doppelte Betreuungsgebühr nach Abs. 1 zu entrichten. Dies gilt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder bis zum Ende des Kindergartenjahres. Bei Weiterbesuch im nächsten Kindergartenjahr ist zur Bestimmung des Alters dieses Kindes der erste Tag des neuen Kindergartenjahres maßgebend.~~

- (2) Für den Besuch der Schülerhorte sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden	105,00 €	145,00
tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden	115,00 €	155,00
tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden	125,00 €	165,00
tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden	135,00 €	175,00
tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden	145,00 €	185,00
tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden	155,00 €	195,00
tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden	165,00 €	205,00

- (6) ~~In den Schülerhorten wird zusätzlich ein monatliches Entgelt für Getränke und Spielmaterial (Tee und Spielgeld) von 4,00 € erhoben.~~

- (3) Besucht ein Schüler zu betreuendes Kind während der Ferien den Schülerhort länger als die gebuchte Betreuungszeit, so muss eine erhöhte zusätzliche Betreuungsgebühr entrichtet werden.
~~Zur Bestimmung der erhöhten Betreuungsgebühr wird ein Durchschnitt aller gebuchten Ferienbesuchstage über das gesamte Schuljahr ermittelt. Bis 15 Ferienbesuchstagen ist beträgt die erhöhte zusätzliche Betreuungsgebühr 30 € für einen Monat, bei einem Ferienbesuch bis zu 30 Tagen 60 € für 2 Monate und bei einem Ferienbesuch bis zu 45 Tagen 90 €. 3 Monate, zu entrichten.~~

ARBEITSFASSUNG

§ 4

Verpflegungsgebühren, Gebührensatz, Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung

- (1) Besucht ein Kind länger als 14 Uhr einen städtischen Kindergarten, so muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Endet die Betreuungszeit vor 14 Uhr, kann das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Ersten eines Monats erfolgen.

- (2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Es sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

- a) in den Kindergärten:

Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	53,50 €	70,00 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	43,00 €	56,00 €
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	32,00 €	42,00 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	21,50 €	28,00 €

- b) in den Schülerhorten:

Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	59,00 €	76,00 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	47,50 €	61,00 €
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	35,50 €	46,00 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	23,50 €	31,00 €

- (3) In den Horten ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (4) Bei Eingang einer Krankmeldung kann die Verpflegungsgebühr ab dem ~~5.~~ **sechsten** Tag der Abwesenheit auf Antrag **mit einem entsprechenden Formular** zurückerstattet werden. **Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Wiedereintritt in die Kindertageseinrichtung bei der Einrichtungsleitung eingegangen sein.**
- ~~(5) Bei Abwesenheit von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen kann eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühr auf Antrag erfolgen, wenn das Essen mindestens 1 Woche im Voraus abbestellt worden ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag gilt dieser als Öffnungstag ohne Rückerstattung.~~
- ~~(6) Die Rückerstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Ende eines Kindergartenjahres auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag muss bis spätestens 31.08. des Kindergartenjahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.~~

ARBEITSFASSUNG

Folgende Gebühren werden pro Essen zurückerstattet:

Kindergarten	2,80 €	3,60 €
Schülerhort	3,10 €	4,00 €

~~Werden die Gebühren für die Mittagsverpflegung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen, so wird nur der Eigenanteil zurück erstattet.~~

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Mittagsverpflegung entfallen.

§ 5

Gebührenermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr, für das zweite Kind um 15%, für das dritte und jedes weitere Kind um 30%. **Die Ermäßigung bezieht sich nur auf den Teil der Betreuungsgebühren, welchen die Personensorgeberechtigten tatsächlich zu entrichten haben.**

§ 6

Entstehung und Fälligkeit; Stundung und Erlass; Zahlungsverkehr

- (1) Die Betreuungsgebührenschild entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag (§ 1 Absatz 2) eines Kindes in den Kindergarten und Schülerhort.
- (2) Die Betreuungsgebühren (§ 3) werden im Falle von Absatz 1 erstmalig am Aufnahmetag fällig. Im Übrigen werden die Betreuungsgebühren, ~~das Spielgeld und das Teegeld (§ 3)~~, monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Bei Abwesenheit (Krankheit, Ferien, Kuraufenthalten etc.) eines Kindes während des Monats wird keine Rückvergütung der Betreuungsgebühren gewährt.
~~Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei längerer Abwesenheit (mindestens 3 Wochen) das Tee- und Spielgeld rückvergütet werden.~~

Für den Monat August ist die volle Betreuungsgebühr zu entrichten. Unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag ist stets die volle Monatsgebühr fällig.

- (3) Ist durch eine behördliche Anordnung **gegenüber der Kindertageseinrichtung** die Inanspruchnahme der **Kindertageseinrichtung** zeitweise nicht möglich, wird die Betreuungsgebühr ~~sowie das Tee- und Spielgeld nach der Anzahl der monatlich in Anspruch genommenen Besuchstage erhoben~~ **ab dem sechsten geschlossenen Tag anteilig zurückerstattet. Tagesgenau abgerechnete Gebühren, welche insgesamt einen Wert von unter 5 € darstellen, werden nicht erhoben.**

ARBEITSFASSUNG

- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung in den Schülerhorten werden einmal jährlich am Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres erhoben.
- (5) Die Verpflegungsgebühren (§ 4) werden monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Für den Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben.
~~Die Rückerstattung der Verpflegungsgebühren auf Antrag wird in § 4 Absatz 4 bis 6 dieser Satzung geregelt.~~
- (6) Die Stundung von Betreuungs- ~~gebühren~~ und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung. Der Erlass der Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung und § 90 Abs. 3 ~~SGBVIII des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.~~
- (7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Fürstenfeldbruck eine **umfassende** Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die **Beträge Gebühren unter Verwendung der bankenüblichen Überweisungsformulare bei den Geldinstituten zu Gunsten auf ein Konto** der Stadt Fürstenfeldbruck **zu überweisen. einzuzahlen.** Bareinzahlungen bei der Stadt Fürstenfeldbruck sind **nicht** möglich.
Werden ~~Betreuungs-gebühren und/oder~~ Verpflegungsgebühren ~~und/oder Tee- und Spielgeld~~ ganz oder teilweise vom Landratsamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen, erlischt die ausgestellte Einzugsermächtigung und die Gebührenschuldner haben die fällige Gebühr zu überweisen. ~~oder bar in der Stadtkasse einzuzahlen.~~

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ~~01.09.2006~~ **01.09.2023** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen ~~stätten~~ der Stadt Fürstenfeldbruck vom ~~24.08.1992~~ **22.02.2006**, zuletzt geändert am ~~26.07.2005~~ **27.10.2020**, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck,
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff
Oberbürgermeister

**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der
Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung - KTS)**

Vom 15.03.2023

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck:

**§ 1
Rechtsform,
Kindertageseinrichtungen,
Name**

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen. Diese stehen allen Einwohnern der Stadt Fürstenfeldbruck unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen zur Verfügung.

(2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

Die städtischen Kindergärten tragen den Namen

- „Kindergarten Frühlingstraße“, Frühlingstraße 2
- „Kindergarten Nord“, Theodor-Heuss-Straße 20
- „Kindergarten Aichhörnchen“, Brucker Straße 2
- „Kindergarten Villa Kunterbunt“, Hans-Kiener-Straße 7

2. Schülerhorte, deren Angebot sich überwiegend an schulpflichtige Kinder im Grundschulalter richtet.

Die Einrichtungen tragen den Namen

- „Schülerhort Mitte“, Theresianumweg 1
- „Schülerhort Nord“, Theodor-Heuss-Straße 3
- „Schülerhort West“, Richard-Higgins-Straße 5
- „Schülerhort Philipp-Weiß“, Unfaltstraße 2a
- „Schülerhort Cerveteristraße“, Cerveteristraße 6

§ 2
Grundsätzliches;
Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die städtischen Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Personensorgeberechtigten hierbei.
- (2) Die Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der individuellen und ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder entsprechend ihrer sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die familiäre Bildung und Erziehung, um dem Kind nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu vermitteln. Hierbei dienen der Bayerische Kinderbildungs- und Erziehungsplan sowie die jeweils aktuellen pädagogischen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen als Grundlage.
- (3) Die Schülerhorte sind Jugendhilfeeinrichtungen im außerschulischen Bereich. Als Schnittstelle zwischen Schule, Familie und Freizeit erfüllen sie schulbegleitende, familienergänzende und freizeitgestaltende Funktionen. Zu den vorrangigen Aufgaben dieser Einrichtungen zählt die pädagogische Begleitung kindlicher Entwicklungsprozesse in Bezug auf die Personal-, Sozial-, Wissens- und Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Ziel ist, die Stärkung der Selbständigkeit, des Selbstbewusstseins, der Eigenverantwortung und der eigenständigen Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Als Grundlage hierfür dienen der Bayerische Kinderbildungs- und Erziehungsplan sowie die jeweils aktuellen pädagogischen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.

§ 3
Aufnahmekriterien

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Fürstentfeldbruck offen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Plätze.
- (3) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den Kindergärten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 5. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
 1. Kinder, die im Kindergartenjahr vor der Schulpflicht stehen
 2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist
 3. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind
 4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
 5. Geschwisterkinder in demselben Kindergarten

Dies bezieht sich auf alle Kinder, welche bis 30.09. des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit haben ältere Kinder im Kindergartenalter Vorrang vor jüngeren Kindern.

- (4) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den städt. Schülerhorten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 4. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
 2. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind
 3. Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
 4. Geschwisterkinder in demselben Hort

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit erhält das jüngere Kind den Vorzug.

- (5) Über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den genannten Kriterien auch der alters- und geschlechtsspezifischen Mischung und der Gesamtauslastung der Einrichtung Rechnung getragen werden.
- (6) Bei den Aufnahmekriterien aller Kindertageseinrichtungen ist unter alleinerziehend vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind auch nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
- (7) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (8) Der Antrag auf einen Betreuungsplatz für ein Kind kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die schriftliche Anmeldung im Kindergartenbereich erfolgt im ersten Quartal eines Jahres. Der genaue Anmeldezeitraum und der Anmeldeablauf werden rechtzeitig über die Tagespresse sowie die städtische Homepage bekannt gegeben.

Die schriftliche Anmeldung in den städtischen Horten findet bis zum Ende der Woche der Schuleinschreibung statt. Der genaue Anmeldezeitraum und der Anmeldeablauf werden rechtzeitig über die Tagespresse sowie die städtische Homepage bekannt gegeben.

- (2) Anmeldungen in den Kindergärten und Horten können jederzeit erfolgen. Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss können nur nachrangig berücksichtigt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten oder die zur Anmeldung Beauftragten sind zur wahrheitsgemäßen Abgabe aller für den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlichen

derlichen Angaben verpflichtet. Es sind alle Unterlagen und Nachweise vorzulegen, welche von der Stadt Fürstenfeldbruck aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden.

- (4) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte Kindertageseinrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

§ 5 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten ist zum Ende eines Kalendermonats möglich.
Die Abmeldung ist schriftlich, mindestens 1 Monat vorher, bei der Leitung der Einrichtung abzugeben.
- (2) Während der letzten 3 Monate des Kindertageseinrichtungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres möglich.
- (3) Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen gelten zum 31.08. als abgemeldet, wenn sie die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Altersvoraussetzungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen nicht mehr erfüllen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung von den Fristen abweichen.

§ 6 Buchungszeiten, Kernzeiten, Änderungen

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG gibt die Stadt Fürstenfeldbruck bei dem Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden vor. Die Buchungszeit muss die vorgegebene Kernzeit umfassen.
- (2) Eine Erhöhung der Buchungszeit ist grundsätzlich jederzeit zum Ersten eines Monats unter Berücksichtigung der Personalsituation der jeweiligen Einrichtung möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ersten eines Monats erfolgen. Dies ist der Leitung der Einrichtung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) In den Kindergärten wird eine tägliche Kernzeit von 3,5 Stunden vorgegeben. Die Lage der Kernzeit bestimmt der Kindergarten im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.
In den Schülerhorten können bei Bedarf Kernzeiten vorgegeben werden.

- (4) Bei wechselnden täglichen Buchungszeiten wird ein Tagesdurchschnitt über den Zeitraum einer 5-Tage-Woche gebildet. Dieser ist Grundlage für die Gebührenerhebung.
- (5) Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit dementsprechend angepasst werden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung davon abweichen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Gesundheitspflege

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende oder übertragbare Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Erkrankungen sollen der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dessen verdächtig sind, oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Betroffen sind Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, insbesondere die sog. Kinderkrankheiten, wie Scharlach, Masern, Röteln, Kopfläuse, aber auch ansteckende Durchfallserkrankungen wie Salmonellen und übrige Formen. Dies ist im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzuklären.
- (4) Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Fürstentfeldbruck bestimmt. Bei der Regelung der Öffnungszeiten für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird der Elternbeirat mit einbezogen.
- (2) Den Kindertageseinrichtungen stehen pro Jahr maximal 30 Schließtage und 5 Konzeptionstage zur Verfügung. Die Anzahl und Lage dieser Schließtage erfolgt im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Die Schließtage liegen zum überwiegenden Teil in den Schulferien.

§ 9 Besuchsregeln

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit, zu verständigen.
- (2) Beim Besuch eines Kindergartens haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen muss das Kind vom Personensorgeberechtigten oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Personensorgeberechtigten oder Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen.
- (3) Beim Besuch eines Schülerhortes haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, ob das Kind alleine nach Hause geht oder von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen geht das Kind alleine oder muss vom Personensorgeberechtigten oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Schülerhort und endet mit Verlassen des Schülerhortes oder der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen. Der Schülerhort übernimmt keine Verantwortung, falls das Kind nach der Schule nicht in die Einrichtung kommt.

§ 10 Personal

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 11 Elternbeirat

- (1) In allen städtischen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten.

- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 12

Integration und Inklusion

- (1) Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind können grundsätzlich, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie der Möglichkeiten der Einrichtungen in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung unter den vorrangigen Gesichtspunkten der Zusammensetzung der Gesamtgruppe sowie der sozialen Integration.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberbayern bzw. beim Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Fürstentumbruck.
- (4) Beim zuständigen Bezirk Oberbayern ist von den Personensorgeberechtigten eines Kindergartenkindes ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX i.V.m. § 53 SGB XII und §102 SGB zu stellen. Personensorgeberechtigte eines Hortkindes haben den Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beim zuständigen Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Fürstentumbruck zu stellen. Die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde muss sichergestellt sein.
- (5) Wird im Laufe eines Betreuungsjahres ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, so gelten die Bestimmungen der Abs. 1 – 4 entsprechend.

§ 13

Ausschluss vom Besuch; Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 1. es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 14 Besuchstage in der Einrichtung unentschuldigt gefehlt hat,
 2. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 9 Abs. 1 nicht mehr interessiert sind, insbesondere wenn das Kind innerhalb des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres insgesamt mehr als 20 Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat,
 3. es wiederholt von den Personensorgeberechtigten, trotz mehrmaliger Aufforderung, erheblich unpünktlich gebracht bzw. abgeholt wurde,
 4. die Personensorgeberechtigten trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen,
 5. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, eine heilpädagogische Behandlung als notwendig erscheint oder die Betreuung durch die Kindertageseinrichtung aufgrund des individuellen Entwicklungsstandes des Kindes nicht leistbar ist,
 6. wenn das Kind noch nicht kindertageseinrichtungsreif ist,

7. die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungs- bzw. Verpflegungsgebühren im Rückstand sind
 8. wenn eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes nicht möglich bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
 - (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden.
 - (4) Die Entscheidung in den vorgenannten Fällen trifft die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung. Der Ausschluss oder die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen. Bei Dringlichkeit kann der Ausschluss oder die Kündigung auch vorerst mündlich ohne Frist erfolgen.

§ 14 Kindertageseinrichtungsjahr

Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres.

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Personensorgeberechtigten. Eine Haftung der Stadt wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wird eine Kindertageseinrichtung oder werden einzelne Gruppen wegen der Schließzeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund Personalmangels, Personalkrankheit oder eines sonstigen zwingenden Grundes geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme in eine andere Kindertageseinrichtung bzw. Schadensersatz.

§ 16 Unfallversicherung

Für die Besucherinnen und Besucher der in § 1 Absatz 2 genannten Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 17 Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Stadtverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 18 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).
- (2) Alle für das Verfahren erforderlichen personenbezogenen Daten werden automatisiert gespeichert und verarbeitet. Die Angaben werden zweckentsprechend und zentral in der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck nach den jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung, den §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck vom 22.02.2006 zuletzt geändert am 27.05.2008, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck,
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff
Oberbürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KTGS)**

Vom 15.03.2023

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt:
 - a) für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren;
 - b) für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches Verpflegungsgebühren.
- (2) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in den Kindertageseinrichtungen als Aufnahmetag genannt ist.
- (3) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.
- (2) Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren durch das Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren vom Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Stadt Fürstenfeldbruck ausbezahlt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren für ein oder mehrere Kindertageseinrichtungsjahre vom Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung von Absatz 2 abweichen.

§ 3
Gebührensatz,
Betreuungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindergärten sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden	130,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden	141,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden	152,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden	163,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden	174,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden	185,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden	196,00 €

- (2) Für den Besuch der Schülerhorte sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden	145,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden	155,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden	165,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden	175,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden	185,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden	195,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden	205,00 €

- (3) Besucht ein zu betreuendes Kind während der Ferien den Schülerhort länger als die gebuchte Betreuungszeit, so muss eine zusätzliche Betreuungsgebühr entrichtet werden.

Bis 15 Ferienbesuchstagen beträgt die zusätzliche Betreuungsgebühr 30,00 €, bei einem Ferienbesuch bis zu 30 Tagen 60,00 € und bei einem Ferienbesuch bis zu 45 Tagen 90,00 €.

§ 4
Verpflegungsgebühren,
Gebührensatz,
Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung

- (1) Besucht ein Kind länger als 14 Uhr einen städtischen Kindergarten, so muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
Endet die Betreuungszeit vor 14 Uhr, kann das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden.
Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Ersten eines Monats erfolgen.
- (2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Es sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

a) in den Kindergärten:	
Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	70,00 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	56,00 €
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	42,00 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	28,00 €
b) in den Schülerhorten:	
Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	76,00 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	61,00 €
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	46,00 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	31,00 €

- (3) In den Horten ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (4) Bei Eingang einer Krankmeldung kann die Verpflegungsgebühr ab dem sechsten Tag der Abwesenheit auf Antrag mit einem entsprechenden Formular zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Wiedereintritt in die Kindertageseinrichtung bei der Einrichtungsleitung eingegangen sein.

Folgende Gebühren werden pro Essen zurückerstattet:

Kindergarten	3,60 €
Schülerhort	4,00 €

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Mittagsverpflegung entfallen.

§ 5 Gebührenermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr, für das zweite Kind um 15%, für das dritte und jedes weitere Kind um 30%. Die Ermäßigung bezieht sich nur auf den Teil der Betreuungsgebühren, welchen die Personensorgeberechtigten tatsächlich zu entrichten haben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit; Stundung und Erlass; Zahlungsverkehr

- (1) Die Betreuungsgebührenschild entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag (§ 1 Absatz 2) eines Kindes in den Kindergarten und Schülerhort.
- (2) Die Betreuungsgebühren (§ 3) werden im Falle von Absatz 1 erstmalig am Aufnahmetag fällig. Im Übrigen werden die Betreuungsgebühren, monatlich im Voraus zum

1. eines Monats fällig. Bei Abwesenheit (Krankheit, Ferien, Kuraufenthalt etc.) eines Kindes während des Monats wird keine Rückvergütung der Betreuungsgebühren gewährt.

Für den Monat August ist die volle Betreuungsgebühr zu entrichten. Unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag ist stets die volle Monatsgebühr fällig.

- (3) Ist durch eine behördliche Anordnung gegenüber der Kindertageseinrichtung die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung zeitweise nicht möglich, wird die Betreuungsgebühr ab dem sechsten geschlossenen Tag anteilig zurückerstattet.
- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung in den Schülerhorten werden einmal jährlich am Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres erhoben.
- (5) Die Verpflegungsgebühren (§ 4) werden monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Für den Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben.
- (6) Die Stundung von Betreuungs- und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung. Der Erlass der Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung und § 90 Abs. 3 SGBVIII.
- (7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Fürstenfeldbruck eine umfassende Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren auf ein Konto der Stadt Fürstenfeldbruck zu überweisen. Bareinzahlungen bei der Stadt Fürstenfeldbruck sind nicht möglich.
Werden Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren ganz oder teilweise vom Landratsamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen, erlischt die ausgestellte Einzugsermächtigung und die Gebührenschuldner haben die fällige Gebühr zu überweisen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck vom 22.02.2006, zuletzt geändert am 27.10.2020, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck,
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff
Oberbürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KTGS)**

Vom 15.03.2023

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt:
 - a) für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren;
 - b) für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches Verpflegungsgebühren.
- (2) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in den Kindertageseinrichtungen als Aufnahmetag genannt ist.
- (3) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.
- (2) Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren durch das Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren vom Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Stadt Fürstenfeldbruck ausbezahlt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren für ein oder mehrere Kindertageseinrichtungsjahre vom Jugendamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung von Absatz 2 abweichen.

§ 3
Gebührensatz,
Betreuungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindergärten sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden	115,00 €	130,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden	126,00 €	141,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden	137,00 €	152,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden	148,00 €	163,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden	159,00 €	174,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden	170,00 €	185,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden	181,00 €	196,00 €

- (2) Für den Besuch der Schülerhorte sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden	129,00 €	145,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden	139,00 €	155,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden	149,00 €	165,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden	159,00 €	175,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden	169,00 €	185,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden	179,00 €	195,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden	189,00 €	205,00 €

- (3) Besucht ein zu betreuendes Kind während der Ferien den Schülerhort länger als die gebuchte Betreuungszeit, so muss eine zusätzliche Betreuungsgebühr entrichtet werden.

Bis 15 Ferienbesuchstagen beträgt die zusätzliche Betreuungsgebühr 30,00 €, bei einem Ferienbesuch bis zu 30 Tagen 60,00 € und bei einem Ferienbesuch bis zu 45 Tagen 90,00 €.

§ 4
Verpflegungsgebühren,
Gebührensatz,
Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung

- (1) Besucht ein Kind länger als 14 Uhr einen städtischen Kindergarten, so muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Endet die Betreuungszeit vor 14 Uhr, kann das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Ersten eines Monats erfolgen.

- (2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Es sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

a) in den Kindergärten:	
Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	70,00 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	56,00 €
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	42,00 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	28,00 €
b) in den Schülerhorten:	
Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	76,00 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	61,00 €
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	46,00 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	31,00 €

- (3) In den Horten ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (4) Bei Eingang einer Krankmeldung kann die Verpflegungsgebühr ab dem sechsten Tag der Abwesenheit auf Antrag mit einem entsprechenden Formular zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Wiedereintritt in die Kindertageseinrichtung bei der Einrichtungsleitung eingegangen sein.

Folgende Gebühren werden pro Essen zurückerstattet:

Kindergarten	3,60 €
Schülerhort	4,00 €

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Mittagsverpflegung entfallen.

§ 5 Gebührenermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr, für das zweite Kind um 15%, für das dritte und jedes weitere Kind um 30%. Die Ermäßigung bezieht sich nur auf den Teil der Betreuungsgebühren, welchen die Personensorgeberechtigten tatsächlich zu entrichten haben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit; Stundung und Erlass; Zahlungsverkehr

- (1) Die Betreuungsgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag (§ 1 Absatz 2) eines Kindes in den Kindergarten und Schülerhort.
- (2) Die Betreuungsgebühren (§ 3) werden im Falle von Absatz 1 erstmalig am Aufnahmetag fällig. Im Übrigen werden die Betreuungsgebühren, monatlich im Voraus zum

1. eines Monats fällig. Bei Abwesenheit (Krankheit, Ferien, Kuraufenthalt etc.) eines Kindes während des Monats wird keine Rückvergütung der Betreuungsgebühren gewährt.

Für den Monat August ist die volle Betreuungsgebühr zu entrichten. Unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag ist stets die volle Monatsgebühr fällig.

- (3) Ist durch eine behördliche Anordnung gegenüber der Kindertageseinrichtung die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung zeitweise nicht möglich, wird die Betreuungsgebühr ab dem sechsten geschlossenen Tag anteilig zurückerstattet.
- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung in den Schülerhorten werden einmal jährlich am Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres erhoben.
- (5) Die Verpflegungsgebühren (§ 4) werden monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Für den Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben.
- (6) Die Stundung von Betreuungs- und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung. Der Erlass der Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung und § 90 Abs. 3 SGB VIII.
- (7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Fürstenfeldbruck eine umfassende Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren auf ein Konto der Stadt Fürstenfeldbruck zu überweisen. Bareinzahlungen bei der Stadt Fürstenfeldbruck sind nicht möglich.
Werden Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühren ganz oder teilweise vom Landratsamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen, erlischt die ausgestellte Einzugsermächtigung und die Gebührenschuldner haben die fällige Gebühr zu überweisen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck vom 22.02.2006, zuletzt geändert am 27.10.2020, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck,
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff
Oberbürgermeister

**Vorab-Auszug
aus der Niederschrift über die
8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration,
Soziales, Jugend und Sport
vom 30.03.2023**

Vorsitzende, 3. Bürgermeisterin:

Frau Dr. Birgitta Klemenz;

Ausschussmitglieder:

Herr Albert Bosch; Herr Karl Danke; Herr Willi Dräxler; Herr Peter Glockzin; Herr Martin Kellerer; Herr Dieter Kreis; Frau Gina Merkl; Frau Ulrike Quinten; Frau Katrin Siegler;

Vertreter/in:

Herr Philipp Heimerl; Herr Dr. Johann Klehmet;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 3	Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) und der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS)
-------	---

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2975/2023 vom 15.03.2023 wird von Herrn Paluca anhand einer PowerPoint Präsentation erläutert.

Stadträtin Siegler bedankt sich für die ausführlichen Erläuterungen. Es sei nachvollziehbar, dass eine Erhöhung kommen muss. Jedoch plädiert sie für die zweistufige Erhöhung der Betreuungsgebühren.

Auch **Stadtrat Dräxler, Stadtrat Haimerl und Stadtrat Kreis** stimmen einer stufenweisen Erhöhung der Betreuungsgebühren zu.

Stadtrat Dräxler betont, dass die Stadt Fürstenfeldbruck jährlich ein Defizit von 3,5 Mio € bei den Kindertageseinrichtungen macht und findet, der Freistaat Bayern müsste hier finanziell mehr über die kindbezogene Förderung leisten.

Auf Nachfrage von **Stadtrat Dr. Klehmet** erläutert **Herr Maurer**, dass die Integrationsplätze in den Kindertageseinrichtungen weiter ausgebaut werden, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung – KTS, Anlage 3) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KTGS, Anlage 4) zum 01.09.2023 zu beschließen.

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 12

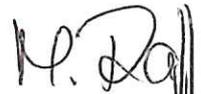
Anschließend ergeht folgender geänderter Beschluss:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung – KTS) gemäß Anlage 3 zu beschließen.

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KTGS) unter Berücksichtigung der stufenweisen Erhöhung der Betreuungsgebühren zum 01.09.2023 bzw. 01.09.2024 gemäß Anlage 4 zu beschließen.

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 03.04.2023



Michaela Raff
Schriftführerin

gez. Dr. Birgitta Klemenz
3. Bürgermeisterin

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2961/2023

42. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Sportbeirat: Benennung / Bestellung der neuen Mitglieder			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	07.03.2023	
Verfasser	Maurer, Hildegard	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	51 Kinder- und Jugendhilfe, Sport	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Vorberatung	30.03.2023	Ö
2	Stadtrat	Kenntnisnahme/ Entscheidung	24.04.2023	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bewerbungsunterlagen für den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck 2. Sportbeiratssatzung 3. Vorab-Auszug ISJS 30.03.2023
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende sieben Bewerber als Mitglieder in den Sportbeirat zu berufen:

- Hochstatter Franz
- Huber Joachim
- Mack Joachim
- May Andreas
- Schmid Lukas
- Schmidke Heike
- Schober Konrad

Referent/in	Kellerer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Sportbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	1.150 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				1.150 €
Folgekosten	Jährlich			1.150 €

Sachvortrag:

Die Gründung eines Sportbeirates wurde im Jahr 2012 von den städtischen Gremien beschlossen. Der erste Sportbeirat nahm seine Tätigkeit am 01.04.2013 auf. Die Mitglieder des Sportbeirats haben sich in den letzten zehn Jahren tatkräftig am Brucker Sportgeschehen beteiligt. Eines der größten Projekte war hierbei die Beteiligung an der Realisierung des Sportzentrums III. Weitere Großprojekte stehen an wie z.B. Neubau der AmperOase mit Eishalle oder das Sportlerhaus Auf der Lände. Des Weiteren ist der Sportbeirat stets bestrebt, das Sportangebot in der großen Kreisstadt zu optimieren und setzt sich aktiv für die Belange der örtlichen Sportvereine ein.

Die Amtszeit der derzeit benannten Sportbeiratsmitglieder dauert bis längstens 30.04.2023 (Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2020). Die bevorstehende „Sportbeiratswahl“ wurde im Rathausreport und der örtlichen Presse bekanntgegeben mit der Aufforderung, sich als Kandidat für den Sportbeirat zu bewerben. Weiterhin wurden alle Sportvereine diesbezüglich angeschrieben. Bei der Verwaltung gingen bis zur vorgegebenen Bewerbungsfrist insgesamt 13 Bewerbungen ein.

Folgende Kandidaten stellen sich zur Benennung:

Bewerber	Verein
Ettner Jakob	Sportclub Fürstenfeldbruck
Hochstatter Franz	TuS Fürstenfeldbruck, Abt. Radsport
Höring Christoph	Tennisclub und Tennismgemeinschaft Fliegerhorst FFB
Huber Joachim	FC Aich
Knobling Charly	Fürsty Speeders Fürstenfeldbruck
Mack Joachim	Tennismgemeinschaft Fliegerhorst Fürstenfeldbruck
May Andreas	TSV Fürstenfeldbruck West
Meinhold Lutz	Judoclub Fürstenfeldbruck
Nestler Markus Armin	TuS Fürstenfeldbruck, Abt. Volleyball
Rauter Thomas	TuS Fürstenfeldbruck, Abt. Taekwondo
Schmid Lukas	TuS Fürstenfeldbruck, Abt. American Football
Schmidtke Heike	Eis- und Rollsportclub und TuS, Abt. American Football
Schober Konrad	Eislaufverein Fürstenfeldbruck

Die Bewerbungsschreiben sowie die Lebensläufe der Kandidaten sind in der Anlage angefügt.

Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport ist in Bezug auf die Benennung der Sportbeiratsmitglieder in vorberatender Funktion tätig. Der Ausschuss berät darüber, welche der Kandidaten zur Bestellung durch den Stadtrat zu empfehlen sind. **Ein Sportverein kann maximal durch zwei Mitglieder im Sportbeirat vertreten sein.** Insofern sind laut Sportbeiratssatzung sieben Kandidaten dem Stadtrat zur Bestellung vorzuschlagen. Die Amtszeit des neuen Sportbeirats beginnt am 01.05.2023 und endet am 30.04.2026.

Satzung über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Sportbeiratssatzung - SBS -)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 **Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet einen Sportbeirat.
- (2) Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten und zu unterstützen; und dabei insbesondere die Belange der Vereine und der Sport treibenden Bevölkerung im Interesse der Sportpflege zu fördern.
- (3) Seine beratende Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse insbesondere auf die Planung und den Bau städtischer Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienende städtische Einrichtungen).
- (4) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (5) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Sportbeirat mitzuteilen.
- (6) Das den Vorsitz ausübende Mitglied des Sportbeirats oder dessen Stellvertretung hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Sportbeirats vorzutragen.
- (7) Der Sportbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 **Zusammensetzung, Berufung, Abberufung**

- (1) Der Sportbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, wobei ein Sportverein oder eine Sportorganisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann. Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Mitglied welches den Vorsitz ausübt, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Die Sportbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sportbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.

(3) Die Mitglieder des Sportbeirats müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Sportbeirat geeignet erscheinen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.

(4) Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem/r örtlich ansässigen Sportverein bzw. –organisation
- kein Mitglied des Stadtrates und der Stadtverwaltung

(5) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Es wird eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern angestrebt.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Sportbeirats als Gremium beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt; sie endet mit der Amtszeit des Stadtrats. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Sportbeirates im Amt.

(2) Mitglieder können aus wichtigen Gründen vom Stadtrat abberufen werden. Ein Mitglied ist auf Grund eines Stadtratsbeschlusses durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin abberufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder grob gegen bestehende Regelungen der Gemeindeordnung oder der Geschäftsordnung der Stadt verstößt.

(3) Die Mitglieder scheiden ferner aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder der Organisationen oder Vereine sind. Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen nach Reihung ein Ersatzmitglied.

(4) Für die Ablehnung des Amtes als Mitglied des Sportbeirats bzw. seine Niederlegung des Ehrenamtes gilt Art. 19 GO (Verpflichtung zur Übernahme von Ehrenämtern) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das dem/den Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin zuzuleiten ist.

(3) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Dieses Mitglied hat zudem die Geschäftsführung inne. Das den Vorsitz ausübende Mitglied beruft den Sportbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner

Mitglieder, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Sportbeirats wird durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung zeitgleich zur Kenntnis gegeben.

(4) Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen.

(5) Der Sportbeirat ist bei seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

(1) Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,- € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Sportbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Sportbeirats das Amt während des Jahres antritt.

(3) Das Mitglied des Sportbeirats welches mit dem Vorsitz betraut ist, erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,- € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

(5)

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 25.11.2020



Erich Raff
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2020 Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in der Zeit vom 09.12.2020 bis 23.12.2020

**Vorab-Auszug
aus der Niederschrift über die
8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration,
Soziales, Jugend und Sport
vom 30.03.2023**

Vorsitzende, 3. Bürgermeisterin:

Frau Dr. Birgitta Klemenz;

Ausschussmitglieder:

Herr Albert Bosch; Herr Karl Danke; Herr Willi Dräxler; Herr Peter Glockzin; Herr Martin Kellerer; Herr Dieter Kreis; Frau Gina Merkl; Frau Ulrike Quinten; Frau Katrin Siegler;

Vertreter/in:

Herr Philipp Heimerl; Herr Dr. Johann Klehmet;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 2	Sportbeirat: Benennung / Bestellung der neuen Mitglieder
--------------	---

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2961/2023 vom 07.03.2023 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr Maurer erläutert den Ablauf der Wahl und berichtet, dass der Kandidat Thomas Rauter seine Kandidatur zurückgezogen hat.

Auf Nachfrage erläutert **Herr Maurer**, die Kandidaten können sich sowohl selbst für den Sportbeirat bewerben als auch vom Verein vorgeschlagen werden.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde der anwesenden Bewerber werden in geheimer Abstimmung die Mitglieder für den Sportbeirat ausgewählt, welche dem Stadtrat zur Benennung vorgeschlagen werden.

Folgende Stimmen sind auf die Bewerber entfallen:

May Andreas – 10 Stimmen
Schmid Lukas – 10 Stimmen
Schmidke Heike – 10 Stimmen
Hochstatter Franz – 9 Stimmen
Huber Joachim – 9 Stimmen
Mack Joachim – 9 Stimmen
Schober Konrad – 9 Stimmen

Knobling Charly – 5 Stimmen
Höring Christoph – 4 Stimmen
Ettner Jakob – 2 Stimmen
Meinhold Lutz – 2 Stimmen
Nestler Markus – 2 Stimmen

Die sieben Bewerber mit den meisten Stimmen, sollen vom Stadtrat in den Sportbeirat berufen werden.

Als erster und zweiter Nachrücker stehen Herr Knobling und Herr Höring auf Grund der erhaltenen Stimmen fest. Bei den verbliebenen 3 Nachrückern herrscht Stimmengleichheit. Es wurde versehentlich nur für 2 dieser Nachrücker die weitere Rangfolge in einer Stichabstimmung festgelegt. (Ettner Jakob - 4 Stimmen, Meinhold Lutz - 8 Stimmen)

Nachrichtlicher Hinweis:

Die Stichabstimmung hätte zwischen allen 3 Nachrückern mit jeweils 2 Stimmen erfolgen müssen. Aus der Erfahrung heraus, werden innerhalb einer Amtszeit des Sportbeirates nicht mehr als 2 Nachrücker benötigt. Sollte es diesmal jedoch der Fall sein, wird der Stadtrat über die Reihenfolge der weiteren Nachrücker entscheiden.

Es ergeht somit folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Integration Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Stadtrat folgende sieben Bewerber als Mitglieder in den Sportbeirat zu berufen:

- Hochstatter Franz
- Huber Joachim
- Mack Joachim
- May Andreas
- Schmid Lukas
- Schmidtke Heike
- Schober Konrad

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 03.04.2023



Michaela Raff
Schriftführerin

gez. Dr. Birgitta Klemenz
3. Bürgermeisterin

